

Strukturierte Finanzierungen News aus dem Bereich geschlossene Fondsgestaltungen



Großbritannien: Änderungen bei der Einkommensteuer und der Stamp Duty Land Tax

Der britische Finanzminister kündigte am 21.03.2012 bei der Vorstellung seines Haushalts für das Finanzjahr 2012/2013 an, den Spitzensteuersatz der Einkommensteuer (für Einkommen über 150.000 Pfund) ab April 2013 von 50% auf 45% senken zu wollen. Die Unternehmenssteuer soll von 26% auf zunächst 24%, 2014 sogar auf 22% sinken.

Bei der Stamp Duty Land Tax gilt ab dem 22.03.2012 ein maximaler Steuersatz von 7% für die Erwerbe von Wohnimmobilien über GBP 2 Mio. Vor der Änderung betrug der Steuersatz maximal 5% für Erwerbe von mehr als GBP 1 Mio. Einer gesonderten Stamp Duty Land Tax von 15% unterliegen Erwerbe von Wohnimmobilien über GBP 2 Mio., falls der Erwerb durch bestimmte, nicht natürliche Personen (z.B. Gesellschaften oder Investmentfonds) erfolgt.

DBA Niederlande: Stand der Verhandlungen

Die Verhandlungen zum DBA Niederlande sind nach Auskunft des BMF beendet und der Abkommenstext ist paraphiert worden. Die Unterzeichnung soll voraussichtlich im April erfolgen. Der Text soll nach der Unterzeichnung veröffentlicht werden.

Frankreich: Zinsen innerhalb verbundener Unternehmen – Festsetzung des steuerlich abzugsfähigen Zinssatzes

Zinsen auf Gesellschafterdarlehen sind in Frankreich grundsätzlich nur bis zu dem von der Finanzverwaltung festgelegten Zinssatz steuerlich abzugsfähig. Dieser beträgt für zwölfmonatige Geschäftsjahre je nach Bilanzstichtag derzeit:

Bilanzstichtag	Maximaler Zinssatz
31.12.2011–30.01.2012	3,99%
31.01.2012–28.02.2012	4,02%
29.02.2012–31.03.2012	4,05%

Diese Regelung betrifft seit dem 01.01.2007 alle Zinsen, die innerhalb inländischer oder ausländischer verbundener Unternehmen in Rechnung gestellt werden. Darüber hinaus sind jedoch weitere Kriterien, die trotz Anwendung des korrekten Zinssatzes die Abzugsfähigkeit der Zinsen einschränken können (u.a. Höhe des Eigenkapitals im Vergleich zum Darlehen, Gesamtsumme der Zinsaufwendungen gemessen am laufenden Ergebnis), zu berücksichtigen.



Entfristung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vorgeschlagen

Einer Pressemitteilung des Bundestages zufolge wird das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) beibehalten. Das ist Ziel eines Gesetzentwurfes der Bundesregierung (BT-Dr. 17/8799). Ende Oktober würde die Reform sonst außer Kraft treten. Die Evaluation habe ergeben, dass das Musterfeststellungsverfahren „ein taugliches Instrument“ zur Bewältigung von Massenklagen im Bereich des Kapitalmarktrechts ist.

Das Gesetz stelle insgesamt „ein funktionsfähiges Modell der kollektiven Rechtsdurchsetzung“ dar und sei somit eine Verbesserung gegenüber dem früheren Rechtszustand. Das KapMuG ist laut Regierung „ein erster Schritt in die richtige Richtung“, um die Situation geschädigter Anleger zu verbessern und ihre Rechtsschutzmöglichkeiten effektiver zu gestalten. Die positive Einschätzung des KapMuG werde von fast allen Befragten bestätigt. Daher empfehle der Bericht die Entfristung. Gleichzeitig werde eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf sonstige zivilrechtliche Ansprüche vorgeschlagen.

Regulierung

ESMA: Diskussionspapier zu Schlüsselbegriffen der AIFM-Richtlinie

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat ein Diskussionspapier zu den Schlüsselbegriffen der Richtlinie über Verwalter Alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) veröffentlicht. Da die Kommission bei der als Rahmenrichtlinie ausgestalteten AIFM-Richtlinie (Level I) keine Schlupflöcher und Umgehungsmöglichkeiten schaffen wollte, wurde dabei auf konkrete Definitionen verzichtet. Daher stellt nun die ESMA Definitionen zu Schlüsselbegriffen wie AIFM und AIF zur Diskussion. Ferner werden Kriterien zur Benennung des AIFM sowie die Behandlung von OGAW-Verwaltungsgesellschaften, MiFID-Unternehmen und Kreditinstituten vorgeschlagen.

Die ESMA stellt darüber hinaus erstmals Maßstäbe für offene und geschlossene Fonds auf, wonach Fonds als geschlossen angesehen werden, wenn deren Anteile länger als ein Jahr nicht zurückgegeben werden können. Betroffene konnten bis zum 23.03.2012 Kommentare zu dem Konsultationspapier abgeben.

Rechtsprechung

Wirtschaftsrecht

100%ige Banktochter als freier Anlageberater

LG Düsseldorf, Urteil v. 06.12.2011 1 O 204/11 (BKR 2012, 84)

Das LG Düsseldorf hat entschieden, dass auch eine 100%ige Tochter eines Kreditinstitutes als sog. freier Anlageberater qualifiziert werden kann, wenn es sich bei deren Tätigkeit nicht um eine Auslagerung handelt, sondern die Tochtergesellschaft eigenständige Leistungen und Produkte anbietet. Nach der Rechtsprechung des BGH darf der freie Anlageberater davon ausgehen, dass der Kunde mit Provisionen allgemein rechnet und deren Zahlung an den Anlageberater billigt. Bezüglich der genauen Höhe der Provision ist es Sache des Anlegers, bei dem Berater nachzufragen.

Im Streitfall war der Anleger von der Beraterin eines Kreditinstituts an dessen Tochtergesellschaft als Expertin für Geldanlagen verwiesen worden, auf deren Anraten er sodann mehrere Kommanditbeteiligungen gezeichnet hatte. Der Anleger unterhielt weder eine Geschäftsbeziehung zu der Tochtergesellschaft, noch hatte er Konten oder Ähnliches bei ihr, für die er Provisionen oder Entgelte zahlte. Er selbst erbrachte für die Beratungsleistung keinerlei Leistung an sie. Das LG war deshalb der Auffassung, dass der Anleger davon ausgehen musste, dass die Beratungsleistung durch Rückvergütungen von der kapitalsuchenden Anlagegesellschaft finanziert werde.

Einkommensteuer

Abgrenzung abziehbarer und verrechenbarer Verluste i.S.v. § 15a EStG

FG Hamburg, Urteil v. 31.01.2011 2 K 179/09 – NZB eingelegt (Az. des BFH: IV B 33/11)

Streitig war, ob die Haftung wieder auflebt, wenn die die Haftsumme übersteigende Pflichteinlage entnommen wird. Im Gesellschaftsvertrag war vorliegend festgelegt worden, dass Ausschüttungen aus Liquiditätsüberschüssen, die nicht einem Gewinn entsprechen, als Rückzahlung des Pflichtkapitals gelten.

Unter Berücksichtigung dieser Klausel ging das FG Hamburg davon aus, dass die Haftung der Kommanditisten



entsprechend §§ 171 f. HGB dann noch nicht wieder auflebe, wenn bei zunächst voll eingezahlter Haft- und Pflichteinlage lediglich die Pflichteinlage, soweit sie noch nicht durch Verluste verbraucht worden sei, an die Gesellschafter ausgeschüttet werde. Wenn das Kapitalkonto dann durch weitere laufende Verluste negativ werde, führe dies zu verrechenbaren Verlusten i.S.v. § 15a EStG.

Gewerbsteuer

FG Hamburg hält gewerbsteuerliche Vorschriften über Hinzurechnung von Zinsen und Mieten für verfassungswidrig

FG Hamburg, Beschluss v. 29.02.2012 1 K 138/10

Das FG Hamburg hat dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob die ab dem Jahr 2008 wesentlich geänderte gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Zinsen und Mieten mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar ist.

Keine Gewerbesteuerkürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 ff. GewStG bei Betrieb einer Photovoltaikanlage durch Wohnungsbauunternehmen

FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 13.12.2011 6 K 6181/08 – rechtskräftig

Vorliegend hatte ein Wohnungsbauunternehmen auf den Dächern seiner Gebäude Photovoltaikanlagen installiert und den damit produzierten Strom gegen eine Vergütung in das allgemeine Stromnetz eingespeist. Nach Ansicht des FG Berlin-Brandenburg handelt es sich dabei um eine von der Grundstücksnutzung und -verwaltung unabhängige gewerbliche Tätigkeit, weshalb die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 ff. GewStG zu versagen sei.

Nicht maßgeblich sei, dass der Strom an nur einen Abnehmer geliefert wurde und sich die Einnahmen aus der Stromeinspeisung nur auf 5% der Gesamteinnahmen beliefen. Offen gelassen hat das FG, wie zu entscheiden

gewesen wäre, wenn die Klägerin den durch die Photovoltaikanlagen produzierten Strom ausschließlich für den eigenen Grundbesitz genutzt hätte.

Unionsrechtmäßigkeit der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung von Zinsen aus Darlehen einer niederländischen Muttergesellschaft

BFH-Urteil v. 07.12.2011 I R 30/08 (DStR 2012, 509; BB 2012, 670)

Der BFH hat entschieden, dass die hälftige Hinzurechnung der Zinsen aus Darlehen der in den Niederlanden ansässigen Muttergesellschaft zum Gewinn einer Kapitalgesellschaft gemäß § 8 Nr. 1 GewStG weder gegen die EU-Zins- und Lizenzrichtlinie noch gegen die unionsrechtliche Niederlassungsfreiheit und auch nicht gegen die Diskriminierungsverbote des Art. 24 DBA Niederlande verstößt.

Bei dem Urteil handelt es sich um das Klageverfahren, das dem Urteil des EuGH v. 21.07.2011 C-397/09 Scheuten Solar Technology (vgl. Strukturierte Finanzierungen 8/2011) zugrundelag.

Grunderwerbsteuer

Einheitliches Vertragswerk trotz Abschlusses des Werkvertrags über den Umbau des Gebäudes erst 19 Monate nach Grundstückserwerb

FG Baden-Württemberg, Urteil v. 17.09.2010 5 K 5356/08 – Rev. eingelegt (Az. des BFH: II R 57/10) (DStRE 2012, 243)

Das FG Baden-Württemberg hat entschieden, dass ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Grundstückskaufvertrag und Bauvertrag dann anzunehmen ist, wenn dem Erwerber aufgrund einer konkreten und bis zur Baureife gediehenen Vorplanung ein Gebäude in einem bestimmten Sanierungszustand zu einem im Wesentlichen feststehenden Preis angeboten wird und er dieses Angebot einheitlich angenommen hat.

Dieser Indizwirkung stehe weder entgegen, dass der Generalübernehmervertrag, der die Grundlage für den Umbau des Gebäudes bildete, gegenüber dem Angebot in seiner ursprünglichen Form modifiziert war, noch dass dieser erst 19 Monate nach dem Grundstückskaufvertrag abgeschlossen wurde.



Internationales Steuerrecht

Abstrakte Steuerpflicht im Ansässigkeitsstaat für Schachtelprivileg ausreichend

FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 15.6.2011 1 K 2422/08 – Rev. eingelegt (Az. des BFH: I R 52/11) (EFG 2011, 1828)
Streitig war, ob einer deutschen GmbH, die Vergünstigungen des Schachtelprivilegs nach dem DBA-Frankreich für Ausschüttungen einer französischen SICAV zustehen können. In Abgrenzung zur bisherigen Rechtsprechung ist das FG Rheinland-Pfalz der Ansicht, dass es für die – für die Steuerfreiheit der Ausschüttungen maßgebliche – Ansässigkeit und damit Steuerpflicht der französischen SICAV nur auf deren abstrakte Steuerpflicht in Frankreich ankomme. Die Tatsache, dass die SICAV in Frankreich tatsächlich von der Körperschaftsteuer befreit war, hält das FG insoweit für unbeachtlich.

Finanzverwaltungsanweisungen

Einkommensteuer

Ertragsteuerliche Problematik bei der Bewirtschaftung von Forstplantagen in Mittelamerika: Abgrenzung zu geschlossenen Fonds, Rundholzkauferträgen und Baumspartverträgen

OFD Rheinland, Verfügung v. 07.02.2012 S 2230-2011/0027-St157

Zurzeit liegen der OFD Rheinland mehrere Anfragen von Finanzämtern hinsichtlich der ertragsteuerlichen Beurteilung des Erwerbs von Aufforstungsflächen – vornehmlich in Panama und Paraguay – vor. Die Steuerpflichtigen erklären oftmals Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten und um ggf. Abgrenzungskriterien zu den bisher schon zu beurteilenden Sachverhalten zu schaffen, stellt die OFD in ihrer Verfügung die unterschiedlichen Modelle vor und würdigt sie ertragsteuerlich.

Wie sie ausführt, sind bei den geschlossenen Waldfonds die für geschlossene Immobilienfonds aufgestellten Grundsätze des BMF-Schreibens v. 20.10.2003 anzuwenden. Grundsätzlich beteiligen sich inländische Investoren über eine Beteiligungsgesellschaft an einer im Ausland ansässigen und forstwirtschaftlich tätigen Objektgesellschaft. Die Objektgesellschaft unterhält aus deutscher Sicht durch die Aufforstung und Bewirtschaftung einen nachhaltigen forstwirtschaftlichen Betrieb. Aus der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft, die forstwirtschaftlicher Mitunternehmer im Sinne des § 13 Abs. 7 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG der Objektgesellschaft ist, erzielen im Regelfall auch die Investoren Einkünfte aus § 13 EStG. Bei gewerblicher Prägung der Objektgesellschaft können allerdings auch Beteiligungseinkünfte aus § 15 EStG erzielt werden. Die Einkünfte aus diesen Fondsbeteiligungen werden, sofern die Voraussetzungen aus dem o.g. BMF-Schreiben erfüllt sind, einheitlich und gesondert festgestellt.

Berücksichtigung von Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

OFD Frankfurt/M., Rundverfügung v. 24.01.2012 S 2211 A – 17 – St 214 (DStR 2012, 522; DB 2012, 545)

Die OFD Frankfurt/M. nimmt Bezug auf ein Urteil des BFH v. 16.03.2010 VIII R 20/08 in dem entschieden wurde, dass in Fällen des § 17 EStG Schuldzinsen, die nach der Veräußerung der Anteile entstehen, als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden können, soweit der Veräußerungserlös nicht zur Tilgung der Schulden ausreicht.

Die OFD Frankfurt/M. stellt klar, dass die Grundsätze des Urteils nicht auf den Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung übertragen werden können. Die Differenzierung sei insbesondere aufgrund des Dualismus der Einkunftsarten gerechtfertigt. Während bei den betrieblichen Einkunftsarten auch die Vermögenszuwächse der Besteuerung unterliegen, würden bei den Überschusseinkunftsarten lediglich die Erträge aus der Nutzung des Vermögens besteuert. Daran ändere auch die Ausdehnung der Spekulationsfrist des § 23 EStG auf zehn Jahre nichts, da nach Ablauf dieser Frist weiterhin eine steuerfreie Veräußerung möglich sei.



Private Veräußerungsgeschäfte bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften/-gemeinschaften
OFD Frankfurt/M., Rundverfügung v. 17.01.2012 S 2256 A – 41 St 213 (DStR 2012, 523)

Die OFD Frankfurt/M. weist darauf hin, dass bei privaten Veräußerungsgeschäften von vermögensverwaltenden Personengesellschaften/-gemeinschaften für die verfahrensrechtliche Abwicklung danach zu unterscheiden sei, ob der Tatbestand des § 23 EStG von der Gesellschaft bzw. Gemeinschaft selbst oder in der Person eines Beteiligten verwirklicht wurde.

Die Verwirklichung des Tatbestands des § 23 EStG durch die Gesellschaft sei nur gegeben, wenn diese sowohl die Anschaffung als auch die Veräußerung getätigt habe. Die Einkünfte seien in diesem Fall nach § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO einheitlich und gesondert festzustellen. Demgegenüber sei bei Tatbestandsverwirklichung in der Person eines Beteiligten keine einheitliche und gesonderte Feststellung durchzuführen. Dies gelte auch dann, wenn mehrere Beteiligte betroffen sein sollten.

Ertragsteuerliche Behandlung der Grunderwerbsteuer bei einem Wechsel im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft (§ 1 Abs. 2a GrEStG) und bei der Anteilsvereinigung (§ 1 Abs. 3 GrEStG)

OFD Rheinland, Verfügung v. 23.1.2012 – S 2174 – St 141 (01/2009) (Rhld) / S 2174 – 1001 – St 141 (Rhld) (DB 2012, 486)

Mit Urteil v. 20.04.2011 I R 2/10 hat der BFH entgegen der Verwaltungsauffassung zur Frage der ertragsteuerlichen Behandlung der Grunderwerbsteuer aufgrund einer Anteilsvereinigung i.S.d. § 1 Abs. 3 GrEStG entschieden, dass die infolge einer Sacheinlage von Gesellschaftsanteilen aufgrund einer Anteilsvereinigung ausgelösten Grunderwerbsteuern von der aufnehmenden Gesellschaft nicht als Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren sind.

In seiner Begründung führt der BFH aus, dass Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts nur solche Kosten sein können, die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten dessen Beschaffung tatsächlich zuzuordnen seien. Ein bloßer kausaler oder zeitlicher Zusammenhang mit der Anschaffung sei hingegen nicht ausreichend. Vielmehr komme es auf die Zweckbestimmung der Aufwendungen (finaler Begriff der Anschaffungskosten) an. Der durch das GrEStG fingierte Erwerb der zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Grundstücke finde im Ertragsteuerrecht keine Entsprechung. Aus diesem Grunde handele es sich bei dieser Grunderwerbsteuer um eine sofort abzugsfähige Betriebsausgabe.

Das Urteil sei allgemein anzuwenden. Die bisherige Verwaltungsauffassung hierzu sei damit überholt.

Aufsätze

Überblick über die Rechtsprechung des BGH zur Vereinbarung von Nachschusspflichten in KG und GbR
(Heiko Wilde, NZG 2012, 215)

Der Autor gibt einen Überblick über Entscheidungen des BGH zur Vereinbarung von Nachschusspflichten in den Personengesellschaften. Der Artikel orientiert sich dabei an den gängigen Gestaltungsmöglichkeiten der Nachschusspflicht. Insbesondere wird nach der Vereinbarung einer betragsmäßig begrenzten und nicht begrenzten Beitragspflicht differenziert.

Formelle Voraussetzungen einer Mieterhöhungserklärung

(Ralf Dittrich, NJW 2012, 567)

Der Autor gibt einen Überblick über die Voraussetzungen, die unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH bei einer Erhöhung der Wohnraummiete gem. §§ 558, 558 a BGB einzuhalten sind. Hier wird ein Schwerpunkt auf die Begründungserfordernisse gelegt.

Schönheitsreparaturen und anschaffungsnahe Aufwendungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG

(Nils Trossen, DStR 2012, 447)

Der Autor beschäftigt sich mit der höchstrichterlich noch nicht entschiedenen Frage, ob innerhalb der Dreijahresfrist des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG vorgenommene Schönheitsreparaturen als anschaffungsnahe Aufwendungen den Herstellungskosten zuzuordnen sind (Satz 1 der Vorschrift) oder nach Satz 2 der Vorschrift als „Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen“ zur berücksichtigen sind bzw. ganz aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift auszunehmen sind.



Der Autor vertritt diesbezüglich die zuletzt genannte Ansicht und stellt entsprechende Argumente für eine Herausnahme der Schönheitsreparaturen aus den nachträglichen Herstellungskosten dar.

Die Veräußerung von Beteiligungen als nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung

(Ulrich Grünwald, DStR 2012, 437)

Der Autor nimmt Bezug auf das Urteil des BFH v. 27.01.2011 V R 38/09, in dem entschieden wurde, dass der Vorsteuerabzug für Eingangsleistungen, die für Zwecke der Veräußerung von Beteiligungen verwendet werden, ausgeschlossen ist, da es sich bei der Veräußerung einer Beteiligung um einen zwar steuerbaren, jedoch steuerfreien, den Vorsteuerabzug ausschließenden Ausgangsumsatz handelt.

Das BMF folgt der Rechtsprechung des BFH teilweise (vgl. BMF-Schreiben v. 3.1.2012 IV D 2 – S 7100-b/11/10001). Nach übereinstimmender Auffassung von Finanzverwaltung und Rechtsprechung kann die Veräußerung einer im unternehmerischen Bereich gehaltenen Beteiligung die Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen erfüllen. Nach Ansicht des Autors sollte dies allerdings auch in den Fällen gelten, in denen nicht sämtliche Anteile an der Gesellschaft veräußert werden.

Bewertung nachhaltiger Immobilien: Scheinproblem oder Notwendigkeit einer Methodenanpassung?

(Manfred Kühnberger, DStR 2012, 426)

Der Autor weist darauf hin, dass sich umfassende „grüne“ Investitionen in vorhandene Immobilien nicht adäquat in Bewertungsmodellen abbilden lassen, oder dass für wichtige Bewertungsanlässe eine Einbeziehung nicht zulässig sei. Nach Ansicht des Autors kann eine Änderung der Beleihungswertermittlung oder Bilanzierungsregeln nicht als Vehikel für ein verändertes Inves-

titionsverhalten in Betracht kommen. Problematisch sei vor allem, dass für wichtige Bewertungsanlässe normative Vorgaben und Gepflogenheiten bestehen, die die Einpreisung der potenziellen Nutzung erschweren.

Niederlande: Kein Vermögensfreibetrag für beschränkt Steuerpflichtige

(Etienne Spierts, IStR-LB 5/2012, 31)

Am 09.12.2011 hat der Hoge Raad entschieden, dass die Einschränkung der Anwendung des Vermögensfreibetrags nur für unbeschränkt Steuerpflichtige mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Die Autorin stellt die Regelung kurz dar.

Spanien: Steuerliche Behandlung von in Spanien von EU-Ansässigen gehaltenen Immobilien

(Astrid Dorfmeister, IStR-LB 5/2012, 32)

Die Autorin stellt kurz die aktuellen Regelungen zur Veranlagung nicht gebietsansässiger Personen, die in Spanien im Besitz von unbeweglichen Sachgütern sind, bezüglich ihrer tatsächlich erzielten oder unterstellten Einkünfte bzw. der sich bei der Übertragung dieser Objekte anfallenden Gewinne oder Verluste in Spanien dar.

Die Verluste im Sinne des italienischen Steuerrechts – ein Überblick

(Arno Crazzolaro, IStR 4/2012, 140)

Die steuerliche Nutzung von Verlustvorträgen wurde in den letzten Jahren durch mehrere Gesetzesdekrete eingeschränkt (Nr. 78/2010, Nr. 98/2011 und Nr. 138/2011). Der Autor gibt einen Überblick über die aktuelle Entwicklung.

Das „Grünbuch der Deutsch-Französischen Zusammenarbeit – Konvergenzpunkte bei der Unternehmensbesteuerung“

(Stephan Eilers/Sandro Nücken, DB 2012, 535)

Die deutsch-französische Zusammenarbeit soll auch das Unternehmenssteuerrecht der beiden Staaten näher zusammenführen. Dies ist die erklärte politische Absicht des „Grünbuchs“, des aktuellen deutsch-französischen Projektes im Unternehmenssteuerrecht. Der Beitrag zeigt, in welchen Bereichen sich das deutsche Unternehmenssteuerrecht an das französische und umgekehrt annähern sollte. Dabei zeigt sich eine Schubkraft des Grünbuchs, die über die bisherigen nationalen Reformdiskussionen in beiden Ländern hinausreicht.

Ihr Ansprechpartner

Ihre Redaktion

Dr. Claudia Pischetsrieder, Tel: +49 (0)89 29036 8424, cpischetsrieder@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an cpischetsrieder@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder in sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlung dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 182.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.